

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924
Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Nr. 2/2005
(58. Jahrgang)

Berlin, den
15.. Februar 2005

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Akademischer Senat	
Leitlinien für die Zwischenevaluation von Juniorprofessoren/innen an der Technischen Universität Berlin vom 27. Oktober 2004.....	38
Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Sommersemester 2005 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester vom 17. November 2004	42
Fakultäten	
Ordnung für das Internationale Promotionskolleg Prozesssystemtechnik der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin (TUB Postgraduate International Process Engineering School) vom 9. Juni 2004.....	49
Studierendenparlament	
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2005/2006 vom 16. November 2004	52

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

Leitlinien für die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen/innen an der TU Berlin

Vom 27. Oktober 2004

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 27. Oktober 2004 folgende Satzung „Leitlinien für die Zwischenevaluation von Juniorprofessoren/innen an der TU Berlin“ gem. § 102 b Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484), beschlossen:*)

Artikel I

1. Rahmenbedingungen

Nach dem Hochschulrahmengesetz (HRG) und seiner Ausgestaltung im Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) werden Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (JP) für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin/ des Juniorprofessors soll mit

*) Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 20. Dezember 2004

ihrer/seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin/ Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden.

Die Entscheidung über die Bewährung einer Juniorprofessorin/ eines Juniorprofessors treffen der Fakultätsrat und der Präsident auf der Basis einer Evaluation der Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre und Gremienarbeit unter Berücksichtigung von Gutachten von mindestens zwei externen Gutachterinnen/Gutachtern.

Der vorliegende Leitlinien gibt das Verfahren und den Ablauf der Evaluation im dritten Jahr einer Juniorprofessur wieder.

2. Ablauf der Evaluation

2.1. Zeitplan

Die Evaluation findet 7 Monate vor Ablauf der ersten Phase einer Juniorprofessur statt. Im Falle einer Beurlaubung oder Freistellung, die zu einer Verlängerung des Dienstverhältnisses nach §102b Abs. 1 S. 3 i.V.m. §95 BerlHG führt, bleibt diese Zeit unberücksichtigt. Die Entscheidung der Fakultät soll spätestens einen Monat vor Ablauf der ersten Phase erfolgen.

Mit den vorgesehenen Verfahrensschritten ergibt sich folgender Zeitplan:

Verfahrensschritt	Dauer	Zeitleiste (nach Dienstbeginn)
Verfahrenseröffnung sowie Benennung der Evaluationskommission durch den Fakultätsrat; Information des Präsidenten		2 Jahre, 5 Monate
Selbstbericht des/der JP sowie Benennung bzw. Bestimmung der Gutachterinnen/ Gutachter durch Evaluationskommission bzw. Fakultätsrat	4 Wochen	2 Jahre, 6 Monate
Bericht der Gutachterinnen/Gutachter	8 Wochen	2 Jahre, 8 Monate
Empfehlung der Evaluationskommission	3 Wochen	
Stellungnahme der/des JP	2 Wochen	2 Jahre, 9 Monate
Beschluss des Fakultätsrats	4 Wochen	2 Jahre, 10 Monate
Antrag der Fakultät beim Präsidenten sowie Bearbeitung durch Personalabteilung	3 Wochen	2 Jahre, 11 Monate

2.2. Verfahrensschritte

2.2.1. Verfahrenseröffnung

Das Verfahren wird eröffnet, indem der Fakultätsrat die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor zur Einreichung des Selbstberichts auffordert. Die Fakultät informiert den Präsidenten schriftlich über die Einleitung des Verfahrens

2.2.2. Selbstbericht der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors

Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor fertigt einen Selbstbericht. Dieser besteht aus einer persönlichen Stellungnahme und einer Dokumentation ihrer/seiner Leistung in den ersten zweieinhalb Jahren der Juniorprofessur (Details siehe „3. Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors“).

2.2.3. Einsetzen der Evaluationskommission

Der Fakultätsrat setzt eine Evaluationskommission ein. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: drei Professorinnen/Professoren, je einer Vertreterin/einem Vertreter des Mittelbaus und der Studierenden. Ein Professor/eine Professorin muss

aus einem anderen Institut bzw. einer anderen Fakultät stammen. Auf Antrag der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors kann eine Mentorin/ein Mentor als beratendes Mitglied in die Evaluationskommission aufgenommen werden, den die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor vorschlägt. Bei S-Juniorprofessorinnen/-professoren soll die Evaluationskommission paritätisch aus Mitgliedern der Technische Universität Berlin und der beteiligten Einrichtung besetzt werden.

2.2.4. Bestimmung der externen Gutachterinnen/Gutachter

Die Evaluationskommission schlägt dem Fakultätsrat mindestens zwei externe Gutachterinnen/Gutachter vor. Der Fakultätsrat benennt die externen Gutachterinnen/Gutachter. Die Gutachterinnen/Gutachter sollen renommierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler sein. Die fachliche und persönliche Unabhängigkeit von Gutachterinnen/Gutachtern und Juniorprofessorin/Juniorprofessor muss gewährleistet sein.

2.2.5. Evaluation durch die externen Gutachterinnen/Gutachter

Als Grundlage für ihr Gutachten erhalten die externen Gutachterinnen/Gutachter den Selbstbericht (persönliche Stellungnahme und Dokumentation) der Juniorprofessorin/ des Juniorprofessors.

Sollte dies nötig sein, stellt die Juniorprofessorin/ der Juniorprofessor den Gutachterinnen/Gutachtern eine englische Version des Selbstberichts zur Verfügung. Außerdem erhalten die Gutachterinnen/Gutachter diesen Leitlinien auf Deutsch oder Englisch. Die Gutachterinnen/Gutachter sollen überwiegend die Forschungstätigkeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors beurteilen, jedoch auch Aspekte aus der Lehrtätigkeit und der Gremienarbeit mit einbeziehen. Die Beurteilung sollte auf den unter „4. Bewertungskriterien“ genannten Kriterien basieren.

Inhaltlich sollen die Gutachten wie folgt aufgebaut sein:

- Bewertung der Qualität der nachgewiesenen und geplanten Forschungs- und Lehrleistungen der --Juniorprofessorin/des Juniorprofessors im nationalen und internationalen Vergleich,
- Einschätzung, inwieweit die nachgewiesenen und geplanten Forschungs- und Lehrleistungen die Berufungsfähigkeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors fördern,
- Empfehlung, ob das Beschäftigungsverhältnis um drei Jahre verlängert werden soll oder ob eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entsprechend den gesetzlichen Regelungen veranlasst werden sollte.

Unter Einbeziehung der externen Gutachten entscheidet die Evaluationskommission über die Forschungsleistung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors. Den Gutachten ist maßgeblicher Einfluss auf die Evaluationsentscheidung über die Forschungsleistung einzuräumen. Die Evaluationskommission und der Fakultätsrat dürfen sich bezüglich der Forschungsleistung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors über die Gutachten nur hinwegsetzen, wenn dies durch schriftliche Stellungnahme substantiiert und hinreichend begründet worden ist.

2.2.6. Bericht der Evaluationskommission

Auf der Basis des Selbstberichts der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor sowie der externen Gutachten verfasst die Evaluationskommission eine zusammenfassende schriftliche Abschlussempfehlung. Diese enthält eine Bewertung der Gesamtleistung, eine Einschätzung der Berufungsfähigkeit sowie eine Empfehlung zur Verlängerung der Juniorprofessur. Dies sollte in möglichst klarer und knapper Form geschehen. Die abschließende Bewertung sollte auf den unter „4. Bewertungskriterien“ genannten Kriterien basieren.

Nach Zustellung des Berichts der Evaluationskommission hat die Juniorprofessorin/ der Juniorprofessor vierzehn Tage Zeit für eine Stellungnahme.

2.2.7. Entscheidung durch den Fakultätsrat

Aufgrund aller vorliegenden Dokumente (Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors, externen Gutachten, Bericht der Evaluationskommission, Stellungnahme der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors) entscheidet der Fakultätsrat über eine Verlängerung der Juniorprofessur. Das Ergebnis der Entscheidung wird schriftlich festgehalten und beinhaltet die Abstimmungsergebnisse des Fakultätsrats sowie die Begründung für das Votum. Mit dem entsprechenden Beschluss ist beim Präsidenten zu beantragen, ob das Beschäftigungsverhältnis der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors für die zweite Phase weitergeführt, oder ob oder lediglich um längstens ein Jahr verlängert werden soll.

3. Selbstbericht der Juniorprofessorin/ des Juniorprofessors

Der Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors besteht aus zwei Teilen: einer persönlichen Stellungnahme und einer

Dokumentation. Der Bericht ist in der Regel auf Deutsch vorzulegen. Falls fremdsprachige Gutachterinnen/ Gutachter herangezogen werden muss eine englische Version des Selbstberichts ein- bzw. nachgereicht werden.

Die persönliche Stellungnahme beschreibt die Aktivitäten in den vergangenen zweieinhalb Jahren der Juniorprofessur. Es ist vorgesehen, dass hierbei auf die drei Bereiche Forschung, Lehre und Gremienarbeit eingegangen wird. Im Gegensatz zur eher faktischen Bestandsaufnahme der Dokumentation hat die Juniorprofessorin/ der Juniorprofessor in der Stellungnahme die Gelegenheit, ihre/seine Forschungsschwerpunkte darzustellen und zu gewichten. Dabei sollten vor allem der Stand der Arbeit am wichtigsten langfristigen Forschungsvorhaben, Problemlösungen und Perspektiven deutlich gemacht werden. Darüber hinaus sollten Pläne und Konzepte für die weitere Ausgestaltung der Juniorprofessur entwickelt werden. Der Bericht soll selbstkritisch sein und mindestens drei und höchstens zehn Seiten umfassen.

Die von der Juniorprofessorin/vom Juniorprofessor einzureichende Dokumentation sollte folgende Unterlagen umfassen:

1. Lebenslauf (mit Stipendien, beruflichen Positionen, Preisen, Funktionen innerhalb und außerhalb der Universität)
2. Kurze (max. 1 Seite) Beschreibung des bisher bearbeiteten Hauptprojektes und seines Verlaufs.
3. Die bereits fertiggestellten Teile langfristiger wichtiger Forschungsvorhaben
4. Bibliographie (Bücher, Zeitschriftenartikel, Beiträge in Sammelbänden, Rezensionen, Proceedings. Bislang unveröffentlichte Schriften müssen als solche gekennzeichnet sein.)
5. Sonderdrucke oder Kopien von bis zu drei Veröffentlichungen
6. Liste der Vorträge (unterschieden nach „eingeladen“ oder „beigesteuert“)
7. Auflistung der durch die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor eingeworbenen Drittmittelprojekte (Kurzbeschreibung, Mittelgeber, Volumen).
8. Angaben zur Lehre (Aufstellung der Lehrveranstaltungen mit SWS Umfang und mittlerer Teilnehmerzahl, Zahl der betreuten Diplomandinnen/ Diplomanden. Dokumentation der Lehrevaluation, sofern solche am jeweiligen Institut durchgeführt worden sind. Dabei kann es sich sowohl um Studierendenbeurteilungen als auch um Peer Reviews oder externe Lehrevaluationen handeln.
9. Beratende akademische Tätigkeiten (Sprechstunden pro Woche im Semester/in der semesterfreien Zeit, sonstige Betreuung von Studierenden)
10. Allgemeinverständliche Skizze des Forschungsvorhabens für das vierte bis sechste Jahr der Juniorprofessur (Thema, Positionierung in der Forschung, methodischer Ansatz, Perspektiven) im Umfang von bis zu drei Seiten.
11. ggf. weiteres unterstützendes Material (z.B. Belege zu Tätigkeit als Gutachterin/Gutachter, Beraterin/Berater, Herausgeberin/Herausgeber, leitende Funktion in wissenschaftlichen Vereinigungen, Erfolge von eigenem wissenschaftlichen Nachwuchs)

4. Bewertungskriterien

Der Evaluation liegen Kriterien zu Grunde, die sich in bereits in national und international anerkannten Verfahren zur Beurteilung von akademischer Leistung bewährt haben. Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass der Evaluierungszeitraum mit knapp drei

Jahren vergleichsweise kurz ist. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass einzelne Kriterien, insbesondere aus dem quantitativen Bereich (Drittmittel, internationale Publikationen), in den jeweiligen Disziplinen sehr unterschiedliche Bedeutung und Realisierungschancen haben. Die unten aufgeführten Kriterien bieten deshalb einen möglichen Rahmen der Evaluation, der – abhängig vom jeweiligen Fach – erweitert oder eingegrenzt werden kann.

Für die Bewertung der Leistung in Forschung, Lehre und Gremien gilt: Die Weitergabe von Wissen und die Verantwortung für

Studierende und Graduierte ist ein wesentlicher Bestandteil einer Juniorprofessur. Die positive Bewertung der Lehre ist daher für die Evaluation wesentlich: Ohne eine positive Lehrevaluation kann eine Juniorprofessur nicht verlängert werden. Forschungseffizienz ist jedoch der Kernindikator. Engagement in der universitären Selbstverwaltung wird erwartet. Das Engagement eines Juniorprofessors/einer Juniorprofessorin sollte jedoch in der Gremienarbeit nicht so umfassend sein wie bei Professorinnen und Professoren auf unbefristeten Stellen.

Forschung

Kriterium	Ergänzende Angaben
Quantität und v.a. Qualität der Veröffentlichungen	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit als Herausgeberin/Herausgeber, Redakteurin/ Redakteur oder Rezensentin/Rezensent für wissenschaftliche Journale und andere Publikationen • Plausibilität, methodische Fundierung und innovativen Charakter des Forschungsprojekts (insbesondere des wichtigsten langfristigen Forschungsvorhabens) oder Beitrag zur Entwicklung des Forschungsgebietes • Zitationen: impact factor der Zeitschriften • <u>Rezeption und Bewertung der Veröffentlichungen in der Forschung</u>
Einwerben von Drittmitteln	eingeworben, beantragt, Drittmittelgeber
Breite und Tiefe der Fragestellungen und Veröffentlichungen	
Erweiterung und Innovation der Forschungsansätze im Vergleich mit der Dissertation	
Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes	
Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung	
Bedeutung der Forschungsarbeit im internationalen Vergleich	
Wissenschaftliche Kooperationen	<ul style="list-style-type: none"> • mit anderen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen • internationale Kooperationen • gemeinsame Veröffentlichungen (dabei müssen die jeweiligen Arbeitsanteile deutlich erkennbar sein)
Kooperationen mit gesellschaftlichen Einrichtungen sowie mit Wirtschaft und Industrie	
Konferenzteilnahmen und Fachvorträge	
Betreute Promotionen	
Gutachtertätigkeit	

Lehre

Kriterium	Ergänzende Angaben
Fachwissen	<ul style="list-style-type: none"> • theoretische Fundierung • Klarheit des Ansatzes • Fachdidaktik
Beratungsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Flexibilität • Objektivität • Verantwortung etc
Lehrevaluation durch Studierende	
Internationalität	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuung von Austauschstudierenden, • Teilnahme an internationalen Hochschulkooperationen, • Lehrangebote in englischer Sprache oder anderen Fremdsprachen
Didaktik	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation • Präsentation von Wissen • Lehrmaterial
Einsatz von Multimedia	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Multimedia-Kompetenz der Studierenden
Lehrplan	
Lehrspektrum	

Gremienarbeit/Außeruniversitäres Engagement

Kriterium	Ergänzende Angaben
Gremienarbeit am Institut und innerhalb der Universität	
Tätigkeit für Wissenschafts- oder Standesorganisationen	
Tätigkeiten für Bildungs-, Regierungs- oder andere Institutionen	
Besondere Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung	

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technische Universität Berlin in Kraft.

Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Sommersemester 2005 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester.

Vom 17. November 2004

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) in den jeweils gültigen Fassungen im Benehmen mit den Fakultäten die folgende Ordnung beschlossen: *)

§ 1

Für die Zulassung zum 1. Fachsemester zum Sommersemester 2005 werden die in der Anlage genannten Zulassungszahlen festgesetzt.

§ 2

Bei den Angaben für höhere Fachsemester ist die Kapazität angeben. Bewerberinnen und Bewerber hierfür sind aufzunehmen, soweit die Kapazität nicht bereits durch die eingeschriebenen, die Kapazität belastenden Studierenden des betreffenden Fachsemesters ausgeschöpft ist. Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die zur Anerkennung eines bereits erreichten Studienabschlusses lediglich an einzelnen Lehrveranstaltungen teilzunehmen haben, bleibt unberührt.

§ 3

Durch eine aufgrund vorher erzielter Studienleistungen vorgenommene Höherstufung einer / eines für das erste Fachsemester zugelassenen Bewerberin / Bewerbers in ein höheres Fachsemester wird ein Studienplatz im ersten Fachsemester frei.

§ 4

Die Quote der Studienplätze für die aufzunehmenden ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird gem. Artikel 12 Staatsvertrag in Verbindung mit § 8 Hochschulzulassungsverordnung für die Studiengänge, die in das ZVS-Verfahren einbezogen sind, auf 8 %, für die Studiengänge Maschinenbau, Verkehrswesen und Physikalische Ingenieurwissenschaften auf 15 % und für die übrigen Studiengänge auf 8 % festgesetzt.

§ 5

Die Nullsetzung für die Lehramtsstudiengänge steht unter dem Vorbehalt, dass die Freie Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin für die Zweifächer ebenfalls eine Nullsetzung beschließen. Andernfalls wird auf die ursprünglich vom akademischen Senat am 02. Juni 2004 beschlossenen Zulassungszahlen verwiesen.

§ 6

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 2. Februar 2005

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester

Studiengang	1. Fachsemester SS 2005
Allgemeine Linguistik / Magister, (Hauptfach) 8b)	0
Architektur (Diplom) 4), 8b), 10)	0
Bauingenieurwesen (Dipl.) 4)	0
Betriebswirtschaftslehre (Diplom) 6b), 8b)	55
Biotechnologie (Diplom) 4)	0
Chemie (Diplom) 4)	0
Denkmalpflege Masterstudiengang 4), 6b)	0
Deutsch als Fremdsprache (Hauptfach) 4), 8b)	0
Deutsche Philologie /Magister (Hauptfach) 8b)	0
Elektrotechnik (Diplom und Bachelor) 4)	0
Energie- und Verfahrenstechnik (Diplom) 1), 6a)	50
Erziehungswissenschaft /Magister (Hauptfach) 8a)	0
Französische Philologie / Magister (Hauptfach) 8a)	0
Gebäudetechnik (Diplom) 1), 6a)	23
Geoingenieurwiss. u. Angewandte Geowissenschaften (Diplom) 4)	0
Geschichte / Magister (Hauptfach) 8b)	0
Global Production Engineering 4) 6b)	0
Informatik (Diplom) 4)	0
Informationstechnik im Maschinenwesen (Diplom) 1)	23
Kommunikationswissenschaft / Magister (Hauptfach) 4), 8b)	0
Kunstgeschichte / Magister (Hauptfach) 4), 8b)	0
Landschaftsplanung (Diplom) 4)	0
Lebensmittelchemie (Staatsexamen) 4), 8b)	0
Lebensmitteltechnologie (Diplom) 4), 6a)	0

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt.
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester.
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab.
- 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor.
- 8a) Die Präsidialkommission hat im Rahmen der Strukturplanung die Einstellung des Studienganges zum WS 04/05 vorgeschlagen.
- 8b) Die Präsidialkommission hat im Rahmen der Strukturplanung die Einstellung des Studienganges zum WS 05/06 vorgeschlagen.
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 04/05 eingerichtet wurde.
- 10) Für den Studiengang Architektur hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung vom 07. September 2004 (GVBL. S. 377 vom 14. September 2004 festgesetzt.

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester

Studiengang	1. Fachsemester SS 2005
Maschinenbau (Diplom) 1)	105
Mathematik (Diplom) 1)	50
Musikwissenschaft / Magister (Hauptfach) 8a)	0
Philosophie / Magister (Hauptfach) 8b)	35
Physik (Diplom) 1)	106
Physikalische Ingenieurwissenschaft (Diplom) 1)	15
Psychologie (Diplom) 4), 8a)	0
Public Health Ergänzungs-studiengang 4), 8b)	0
Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (Diplom) 4)	0
Stadt- und Regionalplanung (Diplom) 4)	0
Technische Informatik (Diplom) 4)	0
Technischer Umweltschutz (Diplom) 4)	0
Techno- und Wirtschaftsmathematik (Diplom) 1)	50
Verkehrswesen (Diplom) 1)	135
Vermessungswesen (Diplom) 1), 4), 8a)	0
Volkswirtschaftslehre (Diplom) 6b), 8b)	25
Werkstoffwissenschaften (Diplom) 1), 6a)	46
Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom) 6b)	120
Wissenschafts- u. Technikgeschichte/ Magister (Hauptfach) 8b)	14

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt.
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester.
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab.
- 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor.
- 7) die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 04/05 noch besteht.
- 8a) die Präsidialkommission hat im Rahmen der Strukturplanung die Einstellung des Studienganges zum WS 04/05 vorgeschlagen.
- 8b) die Präsidialkommission hat im Rahmen der Strukturplanung die Einstellung des Studienganges zum WS 05/06 vorgeschlagen.
- 9) die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 04/05 eingerichtet wurde.
- 10) Für den Studiengang Architektur hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung vom 07. September 2004 (GVBL. S. 377 vom 14. September 2004 festgesetzt.

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester**Lehrämter (Abschluss: Bachelor)**

Studiengang	1. Fachsemester SS 2005
Arbeitslehre 4), 9)	0
Bautechnik 9)	0
Elektrotechnik 9)	0
Ernährungswissenschaft 9)	0
Land- und Gartenbau 9)	0
Metalltechnik 9)	0

Die bisherigen Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen L 2, L 3, L 4 und L 5 werden im 1. Fachsemester ab WS 2004 / 2005 nicht mehr angeboten.

Bemerkungen:

- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester.
- 9) die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 04/05 eingerichtet wurde.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Studiengang	2.Fachsemester SS 2005	3. Fachsemester SS 2005	4. Fachsemester SS 2005	5. Fachsemester SS 2005	6. und folgendes Fachsemester mit gerader Ordnungszahl SS 2005	7. und folgendes Fachsemester mit ungerader Ordnungszahl SS 2005
Allgemeine Linguistik /Magister–(Hauptfach) 3), 8b)	60	27	60			
Architektur (Dipl.) 4), 8b) 10)	218	0	218	0	218	0
Bauingenieurwesen 4), 6b)	frei	0	frei	0	frei	0
Betriebswirtschaftslehre 3), 6b), 8b)	100	45	90			
Biotechnologie 4)	90	0	90	0	90	0
Chemie 4), 2)	frei					
Denkmalpflege / Master 4, 5), 6b)	0	0	0			
Deutsch als Fremdsprache/ Magister (Hauptf.) 3, 4), 8b)	48	0	48			
Deutsche Philologie / Magister (Hauptf.) 3), 8b)	54	32	54			
Elektrotechnik (Abschlüsse: Diplom, Bachelor)3, 4)	288	0	263			
Energie- und Verfahrens-technik (Diplom) 1), 6b)	frei					
Erziehungswissenschaft / Magister (Hauptf.) 3), 8a)	0	30	40			
Französische Philologie / Magister (Hauptf.) 3), 8a)	0	20	40			
Gebäudetechnik (Diplom) 1)	frei					
Geoingenieurwiss. u. Angewandte Geowiss. 4), 6b)	frei	0	frei	0	frei	0
Geschichte / Magister–(Hauptfach) 3), 8b)	54	26	54			
Global Production Engineering 2), 4), 6b)	frei					
Informatik 3, 4)	288	0	263			
Informationstechnik im Maschinenwesen 1)	frei					
Kommunikationswissenschaft/ Magister (Hauptfach) 3),4),8b)	87	0	87			

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab.
- 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor.
- 8a) Die Präsidialkommission hat im Rahmen der Strukturplanung die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 vorgeschlagen.
- 8b) Die Präsidialkommission hat im Rahmen der Strukturplanung die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 vorgeschlagen.
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 04/05 eingerichtet wurde.
- 10) Für den Studiengang Architektur hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung vom 07. September 2004 (GVBL. S.377 vom 14. September 2004) festgesetzt.

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

(57. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den 15. Februar 2005

Sachwortregister 2004

Das Sachwortregister besteht aus zwei Teilen:

- I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- II. Bekanntmachungen

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

A	Seite	D	Seite
Arbeitslehre		Denkmalpflege	
Studienordnung für das Bachelorstudium mit Lehramtsbezug in Arbeitslehre an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 3. März 2004	266	Präambel der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung (ZStoPO) für den Masterstudiengang Denkmalpflege an der Technischen Universität Berlin vom 6. November 2002	10
Prüfungsordnung für das Bachelorstudium mit Lehramtsbezug in Arbeitslehre an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 7. April 2004	274	Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Denkmalpflege an der Technischen Universität Berlin vom 6. November 2002	10
B		Studienordnung für den Masterstudiengang Denkmalpflege an der Technischen Universität Berlin vom 6. November 2002	10
Biotechnologie		Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Denkmalpflege an der Technischen Universität Berlin vom 6. November 2002	10
Studienordnung für den Diplomstudiengang Biotechnologie an der Fakultät III – Prozesswissenschaften – der Technischen Universität Berlin vom 5. November 2003	306	Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung und der Zustimmung zur Einrichtung des Masterstudiengangs Denkmalpflege der Technischen Universität Berlin vom 24. Oktober 2004	295
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biotechnologie an der Fakultät III – Prozesswissenschaften – der Technischen Universität Berlin vom 5. November 2003	373	E	
Bühnenbild		Entgeltordnungen	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin vom 30. März 2004	34	Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) an der Technischen Universität Berlin vom 9. Juni 2004	203
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin vom 23. August 2004	203	Entgeltordnung für Dienstleistungen der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der Technischen Universität Berlin vom 1. Dezember 2004	287

	Seite		Seite
G			
Gebäudetechnik			
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Studiengang Gebäudetechnik am Fachbereich Umwelttechnik (FB 21 – alt -) der Technischen Universität Berlin vom 24. Mai 2004.....	34	Prüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - an der Technischen Universität Berlin vom 22. Oktober 2003.....	190
Studienordnung für den Diplomstudiengang Gebäudetechnik der Fakultät III – Prozesswissenschaften – an der Technischen Universität Berlin vom 5. November 2003	42	Lebensmittelchemie	
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gebäudetechnik der Fakultät III – Prozesswissenschaften – an der Technischen Universität Berlin vom 5. November 2003	52	Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Lebensmittelchemie (Diplom) der Technischen Universität Berlin vom 23. August 2004	203
Gebührenordnungen			
Gebührenordnung für die Bibliotheken, Dokumentationsstellen und Archive der Technischen Universität Berlin sowie für die Universitätsbibliothek und das Universitätsarchiv der Universität der Künste Berlin vom 9. Juni 2004.....	31	Lebensmitteltechnologie	
Änderung der Gebührenordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin vom 9. Juni 2004	203	Studienordnung für den Diplomstudiengang Lebensmitteltechnologie an der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 5. November 2003.....	222
Geotechnikwissenschaften			
Änderung der Studienordnung für den Studiengang Geotechnikwissenschaften und Angewandte Geowissenschaften an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 7. Juli 2004	296	Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Lebensmitteltechnologie an der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 5. November 2003	256
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Geotechnikwissenschaften und Angewandte Geowissenschaften an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 7. Juli 2004	298	M	
I			
Informationstechnik			
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Studiengang Informationstechnik im Maschinenwesen der Technischen Universität Berlin vom 30. März 2004.....	34	Maschinenbau	
L			
Landschaftsplanung			
Studienordnung für den Studiengang Landschaftsplanung der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - an der Technischen Universität Berlin vom 22. Oktober 2003	144	Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für das Grund- und Hauptstudium des Studiengangs Maschinenbau im Fachbereich Maschinenbau und Produktionstechnik (FB 11) der Technischen Universität Berlin vom 30. März 2004	34
O			
Optionsmöglichkeiten			
		Änderung der Anordnung des Präsidenten über die Optionsmöglichkeiten der Studentinnen und Studenten für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in den Fakultäten der Technischen Universität Berlin vom 13. Februar 2004	33
Ordnungen			
		Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2004/2005 vom 24. November 2003	2
		Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Technischen Universität Berlin vom 24. November 2004.....	287
		Vorläufige Ordnung für das Bachelor-Studium mit Lehramtsbezug an der Technischen Universität Berlin in der Fassung vom 15. September 2004.....	293

	Seite		Seite
Änderung der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten vom 15. September 2004	295	Studiengänge	
P		Änderung der Anordnung des Präsidenten über die Zuordnung der Studiengänge/Teilstudiengänge zu den Fakultäten zur Betreuung und über die Wahrnehmung der die Studiengänge/Teilstudiengänge betreffenden Zuständigkeiten innerhalb der Fakultäten der Technischen Universität Berlin vom 13. Februar 2004	33
Process, Energy and Environmental Systems Engineering		U	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Process, Energy and Environmental Systems Engineering an der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 24. Mai 2004	34	Urban Management	
Promotionsordnung		Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung und der Zustimmung zur Einrichtung des Weiterbildenden Zusatzstudium Urban Management an der Technischen Universität Berlin vom 24. Oktober 2004	295
Außer Kraft Setzen der Ordnung für die Promotion zur Doktorin der Agrarwissenschaften (Dr.sc.agr.) oder zum Doktor der Agrarwissenschaften (Dr.sc.agr.) der Technischen Universität Berlin (Promotionsordnung Dr.sc.agr.) vom 11. Juni 1997	33	V	
R		Verkehrswesen	
Real Estate Management		Änderung der Dritten Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Verkehrswesen an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin vom 18. Februar 2004	205
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung und der Zustimmung zur Einrichtung des Weiterbildenden Zusatzstudiums Real Estate Management an der Technischen Universität Berlin vom 24. Oktober 2004	295	Vermessungswesen	
S		Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Studiengang Vermessungswesen der Technischen Universität Berlin vom 23. August 2004	204
Satzung		W	
Änderung der Sozialfonds-Satzung vom 8. Juli 2004	210	Werkstoffwissenschaften	
Änderung der Semesterticket-Satzung nach § 18a Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz vom 23. November 2004	299	Studienordnung für den Diplomstudiengang Werkstoffwissenschaften der Fakultät III - Prozesswissenschaften - an der Technischen Universität Berlin vom 5. November 2003	96
Soziologie		Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Werkstoffwissenschaften der Fakultät III - Prozesswissenschaften - an der Technischen Universität Berlin vom 5. November 2003	104
Änderung der Studienordnung für den Studiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - der Technischen Universität Berlin vom 18. Februar 2004	204	Wirtschaftsingenieurwesen	
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - der Technischen Universität Berlin vom 18. Februar 2004	204	Verlängerung der Geltungsdauer der Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachbereiche 5, 6, 9, 11, 12, 13 und 14 der Technischen Universität Berlin vom 30. März 2004	34
Stadt- und Regionalplanung		Z	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung der Technischen Universität Berlin vom 24. Mai 2004	34	Zulassungszahlen	
		Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Wintersemester 2004/2005 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester vom 2. Juni 2004	214

II. Bekanntmachungen

	Seite		Seite
		A	
Akademischer Senat		Verwaltungsvorschriften für das Studienkolleg der Technischen Universität Berlin vom 12. September 2004 .	300
Senatssitzungen.....	38		
		B	
Berichtigung.....	3, 40		
		V	
Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien.....	35		
Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin.....	3, 39		
Verleihung von Ehrenwürden.....	39		
		W	
		Wahl des Ersten, Zweiten und Dritten Vizepräsidenten.....	39
		Z	
		Zentraler Wahlvorstand.....	40

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Studiengang	2. Fachsemester SS 2005	3. Fachsemester SS 2005	4. Fachsemester SS 2005	5. Fachsemester SS 2005	6. und folgendes Fachsemester mit gerader Ordnungszahl SS 2005	7. und folgendes Fachsemester mit ungerader Ordnungszahl SS 2005
Kunstgeschichte/Magister–(Hauptfach) 3), 4), 8b)	49	0	49			
Landschaftsplanung 4)	100	0	92	0	92	0
Lebensmittelchemie 2), 4), 8b)	32					
Lebensmitteltechnologie 4), 6a)	frei	0	frei	0	frei	0
Maschinenbau 1)	frei					
Mathematik 1)	frei					
Medienberatung (Hauptstudium)	0	0	0	0	35	0
Musikwissenschaft / Magister (Hauptfach) 3), 8b)	0	30	63			
Philosophie / Magister (Hauptfach) 2), 8b)	66					
Physik 1)	frei					
Physikalische Ingenieurwissenschaft 1)	frei					
Psychologie 4), 8a)	0	0	90	0	90	0
Public Health 4), 5), 8b) Ergänzungsstudiengang	0	0	0			
Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung 4)	40	0	40	0	40	0
Stadt- und Regionalplanung 3), 4)	56	0	48			
Technische Informatik 3), 4)	123	0	110			
Technischer Umweltschutz 4)	125	0	frei			

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab.
- 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor.
- 8a) Die Präsidialkommission hat im Rahmen der Strukturplanung die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 vorgeschlagen.
- 8b) Die Präsidialkommission hat im Rahmen der Strukturplanung die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 vorgeschlagen.
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 04/05 eingerichtet wurde.
- 10) Für den Studiengang Architektur hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung vom 07. September 2004 (GVBL. S.377 vom 14. September 2004) festgesetzt.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Studiengang	2. Fachsemester SS 2005	3. Fachsemester SS 2005	4. Fachsemester SS 2005	5. Fachsemester SS 2005	6. und folgendes Fachsemester mit gerader Ordnungszahl SS 2005	7. und folgen-des Fachse-mester mit ungerader Ord-nungs-zahl SS 2005
Techno- und Wirtschaftsmathematik 1)	frei					
Verkehrswesen 1)	frei					
Vermessungswesen 6b), 8b)	0	0				
Volkswirtschaftslehre 3), 6b), 8b)	50	25	50			
Werkstoffwissenschaften 1)	Frei					
Wirtschaftsingenieurwesen 3), 6b)	230	110	210	100		
Wissensch.-u. Technikge-schichte/M. (Hauptf.) 2),8b)	27					

Lehrämter

Studiengang	2. Fachsemester SS 2005	3. Fachsemester SS 2005	4. Fachsemester SS 2005	5. Fachsemester SS 2005	6. und folgendes Fachsemester mit gerader Ordnungszahl SS 2005	7. und folgen-des Fachse-mester mit ungerader Ord-nungs-zahl SS 2005
Arbeitslehre / Haushalt (L 2), 3), 4), 8a)	0	0	41			
Arbeitslehre /Haushalt (L 3), 3), 4), 8a)	0	0	17			
Arbeitslehre / Technik (L 2), 3), 4), 8a)	0	0	46			
Arbeitslehre / Technik (L 3), 3), 4), 8a)	0	0	10			
Arbeitslehre (Bachelor) 4), 5), 9)	104	0	0	0	0	
Bautechnik (L 5) 1), 8a)	0					

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab.
- 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor.
- 8a) Die Präsidialkommission hat im Rahmen der Strukturplanung die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 vorgeschlagen.
- 8b) Die Präsidialkommission hat im Rahmen der Strukturplanung die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 vorgeschlagen.
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 04/05 eingerichtet wurde.
- 10) Für den Studiengang Architektur hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung vom 07. September 2004 (GVBL. S.377 vom 14. September 2004) festgesetzt.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Lehrämter

Studiengang	2. Fachsemester SS 2005	3. Fachsemester SS 2005	4. Fachsemester SS 2005	5. Fachsemester SS 2005	6. und folgendes Fachsemester mit gerader Ordnungszahl SS 2005	7. und folgendes Fachsemester mit ungerader Ordnungszahl SS 2005
Bautechnik (Bachelor) 5), 9)	15	0	0	0	0	
Deutsch (L 2), 3), 8a)	0	17	33			
Deutsch (L 3), 3), 8a)	0	2	2			
Deutsch (L 4), 3), 8a)	0	17	33			
Deutsch (L 5), 3), 8a)	0	15	25			
Elektrotechnik (L 5) 1), 8a)	0					
Elektrotechnik (Bachelor) 5), 9)	8	0	0	0	0	
Ernährungswiss. (L 5) 1), 8a)	0					
Ernährungswiss. (Bachelor), 5), 9)	15	0	0	0	0	
Französisch (L 2), 3), 8a)	0	10	20			
Französisch (L 4), 3), 8a)	0	10	20			
Geschichte (L 2), 3), 8a)	0	14	26			
Geschichte (L 4), 3), 8a)	0	25	53			
Gestaltungstechnik (L 5) 8a)	0	0	frei			
Land- u. Gartenbau (L 5) 1), 8a)	0					
Land- u. Gartenbau (Bachelor) 1), 5), 9)	10	0	0	0	0	
Mathematik (LA) 1), 6b), 8a)	0					

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab.
- 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor.
- 8a) Die Präsidialkommission hat im Rahmen der Strukturplanung die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 vorgeschlagen.
- 8b) Die Präsidialkommission hat im Rahmen der Strukturplanung die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 vorgeschlagen.
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 04/05 eingerichtet wurde.
- 10) Für den Studiengang Architektur hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung vom 07. September 2004 (GVBL. S.377 vom 14. September 2004) festgesetzt.

Kapazitäten der höheren Fachsemester**Lehrämter**

Studiengang	2. Fachsemester SS 2005	3. Fachsemester SS 2005	4. Fachsemester SS 2005	5. Fachsemester SS 2005	6. und folgendes Fachsemester mit gerader Ordnungszahl SS 2005	7. und folgendes Fachsemester mit ungerader Ordnungszahl SS 2005
Metalltechnik (L 5) 1), 8a)	0					
Metalltechnik (Bachelor) 1), 5), 9)	7	0	0	0	0	
Philosophie (L 4) 8a)	0					
Physik (LA) 1), 8a)	0					
Sozialkunde (L 2), 3), 8a)	0	2	7			
Sozialkunde (L 3), 3), 8a)	0	1	2			
Sozialkunde (L 4), 3), 8a)	0	11	22			
Sozialkunde (L 5), 3), 8a)	0	9	18			

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab.
- 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor.
- 8a) Die Präsidialkommission hat im Rahmen der Strukturplanung die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 vorgeschlagen.
- 8b) Die Präsidialkommission hat im Rahmen der Strukturplanung die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 vorgeschlagen.
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 04/05 eingerichtet wurde.
- 10) Für den Studiengang Architektur hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung vom 07. September 2004 (GVBL. S.377 vom 14. September 2004) festgesetzt.

Fakultäten

Ordnung für das Internationale Promotionskolleg Prozesssystemtechnik der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin (TUB Postgraduate International Process Engineering School)

Vom 9. Juni.2004

Der Fakultätsrat der Fakultät III - Prozesswissenschaften - hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) die folgende Ordnung beschlossen:

Präambel

Diese Ordnung dient dem Aufbau und der Untermauerung eines internationalen Promotions-Programmes zur Stärkung der Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit von Promotionen in Deutschland. Es trägt damit zur Umsetzung von Empfehlungen des Wissenschaftsrats und der Hochschulrektorenkonferenz zur Reform der Doktorandenausbildung bei.:

Inhalt

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Ziel des Promotionskollegs, Hochschulgrad
- § 3 - Aufbau des Promotionskollegs, Regelpromotionszeit
- § 4 - Organisation des Promotionskollegs, Zuständigkeit
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Zulassungsverfahren
- § 7 - Das Seminarprogramm
- § 8 - Arbeitsschwerpunkte und Einbettung in internationale Forschungsprogramme
- § 9 - Berichte über den Fortschritt der Forschungsarbeit zur Dissertation
- § 10 - Abschluss des Promotionskollegs
- § 11 - Inkrafttreten

Anlage: Exemplarischer Verlaufsplan

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Inhalt, Aufbau und Ziele des Internationalen Promotionskollegs Prozesssystemtechnik (Promotionskolleg) der Fakultät III - Prozesswissenschaften - (TUB Postgraduate International Process Engineering School).

§ 2 - Ziel des Promotionskollegs, Hochschulgrad

Ziel des Promotionskollegs ist es, Promovierende durch eine besondere wissenschaftliche Ausbildung und Betreuung zügig zum Abschluss des Promotionsverfahrens zur Erlangung des Hochschulgrads „Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)“ der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin zu führen. Dabei soll die Fähigkeit vermittelt werden, Forschungsprojekte selbstständig zu planen und durchzuführen. Weiterhin sollen die Promovierenden lernen, ihre Ergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form vorzustellen und dabei neben der deutschen Sprache insbesondere die englische Sprache zu verwenden.

§ 3 - Aufbau des Promotionskollegs, Regelpromotionszeit

(1) Das Promotionskolleg gliedert sich in die Teilnahme an einem Seminarprogramm gemäß § 7 und an einem bestimmten For-

schungsvorhaben. Im Forschungsvorhaben werden Forschungsarbeiten für die Anfertigung der Dissertation durchgeführt. Das Kolleg wird mit der Promotion abgeschlossen. Das Promotionsverfahren regelt die jeweils gültige Promotionsordnung.

(2) Die Regelpromotionszeit des Promotionskollegs beträgt sechs Semester. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

(3) Die Unterrichtssprachen des Promotionskollegs sind Deutsch und Englisch.

§ 4 - Organisation des Promotionskollegs, Zuständigkeit

(1) Die Promovierenden des Promotionskollegs sind gleichzeitig Doktoranden/Doktorandinnen der Ingenieurwissenschaften an der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

(2) Alle fachlich ausgewiesenen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einschließlich der Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und habilitierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die bereit sind, Promovierende des Promotionskollegs zu betreuen und aktiv an der Lehre im Rahmen der Lehrveranstaltungen bzw. Module des Seminarprogramms gemäß § 7 mitzuwirken, können einen formlosen Antrag an die Dekanin/die Dekan der Fakultät III zur Aufnahme in das Lehrkollegium stellen.

(3) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag des Dekans die Beauftragte/den Beauftragten für die Durchführung des Promotionskollegs sowie zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Bestellt werden kann, wer Mitglied der Fakultät III - Prozesswissenschaften - ist. Die/Der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionskollegs. Sie/Er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die/Der Beauftragte erstattet dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung des Promotionskollegs im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

§ 5 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Promotionskolleg entsprechen den in § 3 der Promotionsordnung der TU Berlin für die Zulassung zum Promotionsverfahren geregelten Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Bewerberinnen/Bewerber müssen sehr gute Deutsch- oder sehr gute Englischkenntnisse nachweisen. Für den Nachweis der Sprachkenntnisse kann die Ablegung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen an der Technischen Universität Berlin bzw. ein TOEFL – Test mit mindestens 550 Punkten oder der Nachweis eines jeweils gleichwertigen Kenntnisstandes verlangt werden. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet die/der Beauftragte für die Durchführung des Kollegs.

§ 6 - Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionskolleg ist mit folgenden Nachweisen und Unterlagen schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Fakultät III - Prozesswissenschaften - zu richten:

- (a) Bewerbungsformular mit Beantwortung von Fragen zum früheren Studium und zum geplanten Dissertationsschwerpunkt
- (b) Lebenslauf und ggf. Liste und Kopien von wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen

- (c) Hochschulabschlusszeugnisse
- (d) Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 2
- (e) ggf. Ergebnisse von anderweitigen Eignungstests, Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen insbesondere der Institution, der die Bewerberin/der Bewerber angehört bzw. angehört hat

(2) Beim Antrag auf Zulassung zum Promotionskolleg schlägt jede Bewerberin/ jeder Bewerber in Bezug auf § 6 Abs. 3 und 4 der Promotionsordnung der Technischen Universität Berlin einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder einen habilitierten Wissenschaftler/in einen habilitierten Wissenschaftler des Lehrkollegiums als Gutachterin/Gutachter vor. Diese/Dieser übernimmt die inhaltliche Betreuung der/des Promovierenden bei der Teilnahme an den Modulen des Seminarprogramms gemäß § 7 und der Durchführung des Dissertationsvorhabens. Beantragt eine Bewerberin/ ein Bewerber die Zulassung zum Promotionskolleg, ohne eine Gutachterin/ ein Gutachter zu benennen, wird eine Gutachterin/ein Gutachter durch die /den Beauftragte/Beauftragten für die Durchführung des Kollegs bestimmt. Darüber hinaus bestellt die/der Beauftragte für das Kolleg für jede Promovierende/jeden Promovierenden einen zweite Betreuerin /einen zweiten Betreuer. Die Wahl des Themas der Dissertation erfolgt im Einvernehmen mit den Gutachterinnen/Gutachtern bzw. Betreuerinnen/Betreuern.

(3) Der Dekan der Fakultät III prüft gemäß § 3 der Promotionsordnung der Technischen Universität Berlin, ob die Bewerberin/die Bewerber die Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt. Dabei kann er zur Verbesserung oder Angleichung des Standes der Vorbereitung auf die Anforderungen des Promotionskollegs die Auflage erteilen, innerhalb einer bestimmten Frist bestimmte Fähigkeiten, Kenntnisse oder Fertigkeiten zu erwerben und nachzuweisen. Der Dekan prüft, ob Gründe für eine Ablehnung des Promotionsantrages gemäß § 4 Abs. 3 der Promotionsordnung der Technischen Universität Berlin vorliegen.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zum Promotionskolleg entscheidet der/die Beauftragte für die Durchführung des Kollegs gemäß § 4 Abs. 3 der Promotionsordnung der Technischen Universität Berlin als Zulassungsausschuss für das Promotionskolleg.

§ 7 - Das Seminarprogramm

(1) Die Module im Rahmen des Seminarprogramms des Promotionskollegs sollen auch ausländischen Promovierenden eine Promotion im Bereich Prozesssystemtechnik innerhalb von 3 Jahren ermöglichen. Dazu sind 180 Leistungspunkte nach ECTS zu erwerben. Lehrveranstaltungen im Rahmen von Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder im Rahmen von Kooperationen mit Max-Planck-Research Schools können in das Seminarprogramm einbezogen werden. Im Rahmen des Seminarprogramms werden insbesondere folgende Module vorgesehen:

- a) Modul „Vertiefende Lehrveranstaltungen“
Die Teilnahme an vertiefenden Lehrveranstaltungen soll den Promovierenden ermöglichen, spezielle Kenntnisse zu erwerben, die für eine erfolgreiche Durchführung des Dissertationsvorhabens erforderlich sind. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen ist zwischen Betreuer und Doktorand abzustimmen. Für die Lehrveranstaltungen können bis zu 8 Leistungspunkte angerechnet werden.
- b) Modul „Graduiertenseminar/Forschungsseminare“
Das Lehrkollegium organisiert für die Promovierenden des Promotionskollegs ein oder mehrere Graduiertenseminar(e) und Forschungsseminare. Das Ziel der Graduiertenseminare ist die Vermittlung von neuesten Forschungsergebnissen auf interdisziplinären Gebieten in einer für die Promovierenden

adaptierten Form. Die Teilnahme erfolgt nach Beratung durch die Betreuerinnen/ Betreuer. Ziel der Teilnahme ist das Erlernen der Präsentation und Diskussion von eigenen Forschungsprojekten und Forschungsergebnissen sowie von Literaturergebnissen in allgemein verständlicher Form, insbesondere in englischer Sprache. Die Forschungsseminare dienen der Vorbereitung der wissenschaftlichen Aussprache und darüber hinaus der Aneignung wichtiger Methoden und Inhalte. Der Umfang beträgt 12 Leistungspunkte.

- d) Modul „Kolloquien“
Die Promovierenden des Promotionskollegs sollen regelmäßig an Kolloquien in ihrem Dissertationschwerpunkt teilnehmen, in denen Gastwissenschaftlerinnen/ Gastwissenschaftler über ihre Forschung berichten. Die Kolloquien haben einen Gesamtumfang von 6 Leistungspunkten.
- e) Modul „Sprachausbildung“
1. Im Rahmen des Promotionskollegs werden Deutschkurse angeboten. Diese Kurse sollen es den ausländischen Promovierenden gestatten, die deutsche Sprache und Kultur kennenzulernen. Die Teilnahme kann je nach persönlichem Kenntnisstand durch den Betreuer verpflichtend gemacht werden.
2. Für alle Promovierenden des Promotionskollegs werden Kurse in wissenschaftlichem Englisch angeboten. Dabei wird nicht nur die mündliche Sprachausbildung eingeübt, sondern auch die Anfertigung von wissenschaftlichen Berichten. Diese Ausbildung soll die Promovierenden befähigen, Dissertation und wissenschaftliche Aussprache auch in englischer Sprache vorzulegen bzw. absolvieren zu können. Insgesamt können Kurse bis zu 4 Leistungspunkten angerechnet werden.
- f) Modul „Forschungsprojekt“
In diesem Hauptmodul hat der Promovierende ein wissenschaftliches Projekt selbstständig zu erarbeiten und abzuwickeln. Dabei muss er sich in die Materie einarbeiten, eigene Lösungen finden und geeignete Ergebnisse aufbereiten und präsentieren.

(2) Über den Verlauf des Programms im Promotionskolleg unterrichtet der exemplarische Verlaufsplan in der Anlage.

§ 8 - Arbeitsschwerpunkte und Einbettung in internationale Forschungsprogramme

Die Arbeitsschwerpunkte des Promotionskollegs werden durch die Forschungsinteressen der Betreuenden und Lehrenden gemäß § 4 Abs. 1 gebildet. Die Promovierenden des Promotionskollegs nehmen an den von Betreuenden und Lehrenden initiierten internationalen Forschungsprogrammen im Rahmen ihres Forschungsvorhabens Anteil.

§ 9 - Berichte über den Fortschritt der Dissertation

- (1) Die Promovierenden fertigen zum Ablauf des ersten Semesters des Programms einen Verlaufsplan an, in dem die weitere Planung des Projektes und der Lehrveranstaltungen beschrieben und in Form eines Gantt-Diagramms abgebildet ist. Für den geplanten jährlichen Fortschritt sind nachprüfbare Teilziele zu benennen.
- (2) Die Promovierenden des Promotionskollegs fertigen jährlich Fortschrittsberichte zum Verlauf ihres Forschungsvorhabens an, die insbesondere in den Forschungsseminaren vorzustellen und zu diskutieren sind.

(3) Der zweite Betreuer schreibt jährlich zum Fortschrittsbericht des Promovierenden ein Gutachten, das dem Promovierenden und dem ersten Betreuer zur Kenntnis gegeben wird.

ren abgeschlossen. Die erfolgreiche Teilnahme am Promotionskolleg wird durch ein Zertifikat bescheinigt.

§ 10 - Abschluss des Promotionskollegs

Das Promotionskolleg wird mit dem in der Promotionsordnung der Technischen Universität Berlin geregelten Promotionsverfah-

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anlage: Exemplarischer Verlaufsplan gemäß § 7

Semester	Punkte nach ECTS	1	2	3	4	5	6
Vertiefende Lehrveranstaltungen	0 - 8	A	A	C	C	C	C
Graduiertenseminar / Forschungsseminare	12	B	B	B	B	0	0
Kolloquien	6	B	B	B	B	C	C
Sprachausbildung Deutsch / Englisch	0 - 4	A	A	C	C	C	C
Forschungsprojekt	150 -162	B	B	B	B	B	B

A Teilnahmepflicht nach Abstimmung mit bzw. Festlegung durch den Betreuer.

B Teilnahmepflicht.

C Freiwillige Teilnahme.

Studierendenparlament

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2005/2006

Vom 16. November 2004

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 16. November 2004 gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) folgende Beitragsordnung beschlossen:*)

*) Bestätigt vom Präsidenten der Technischen Universität Berlin am 10. Januar 2005

§ 1 - Geltungsdauer und Höhe des Beitrags

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht für das Sommersemester 2005 und das Wintersemester 2005/2006. Der Beitrag beträgt 7,10 EUR je Student/in und Semester. In diesem Beitrag ist ein Verwaltungskostenanteil von 0,45 EUR für das Semesterticket enthalten.

§ 2 - Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.